



Körperspende zur Plastination

Leitfaden für Hinterbliebene

Als Angehöriger oder nahe stehende Vertrauensperson eines Körperspenders zur Plastination wird an Sie die Bitte herangetragen, im Sterbefall des Körperspenders zur Erfüllung seines letzten Willens beizutragen und die notwendigen Formalitäten und eine schnelle Überführung des Körpers der/des Verstorbenen an das Institut für Plastination (IfP) zu veranlassen. Dieser Leitfaden soll Ihnen bei der Erfüllung dieser Aufgabe helfen und aufzeigen, welche Formalitäten in diesem Zusammenhang zu erledigen sind.

Maßnahmen unmittelbar nach Eintritt des Todes

Zunächst sollten Sie einen Arzt, zum Beispiel den Hausarzt der/des Verstorbenen oder einen ärztlichen Notdienst, rufen, der den Tod feststellt und einen Totenschein ausstellt. Tritt der Tod in einem Krankenhaus oder in einem Pflegeheim ein, so übernimmt diese Aufgabe die jeweilige Einrichtung.

Außerdem sollten Sie die Abt. Körperspende des Instituts für Plastination (IfP) so schnell wie möglich telefonisch informieren. Die zuständigen Mitarbeiter sind erfahren im Umgang mit Sterbefällen und den Formalitäten und helfen im Bedarfsfall gerne weiter.

Werktags zwischen 9:00 und 16:00 Uhr unter: **06221-331150**

Außerhalb der üblichen Bürozeiten unter: **0160-7455188**

Das IfP wird die Überführung so schnell wie möglich in die Wege leiten. Bis zur Abholung sollten Sie dafür Sorge tragen, dass der Leichnam möglichst kühl aufbewahrt wird. Das heißt

- Sonneneinstrahlung vermeiden,
- den toten Körper nicht mit wärmenden Decken, sondern allenfalls mit einem Laken zudecken,
- ggf. Heizkörper abdrehen,
- Fenster öffnen (bei kühlen Außentemperaturen)

Sollte sich die Überführung über Tage verzögern, empfehlen wir eine vorübergehende Überführung in eine am Sterbeort befindliche Leichenhalle. Hierfür ist ein ortsansässiges Bestattungsunternehmen zu beauftragen. In der warmen Jahreszeit sollte die Überführung nicht später als 2–3 Tage nach Todeseintritt erfolgen. In der kalten Jahreszeit oder im Falle der Aufbewahrung in einer gekühlten Leichenhalle spätestens innerhalb von 6–8 Tagen.

Formalitäten und Überführung

Das Institut für Plastination (IfP) hat für seine Körperspender einen kostenlosen Überführungsservice innerhalb Deutschlands eingerichtet. Das IfP organisiert die Überführung entweder mit dem institutseigenen **Bodymobil** selbst oder beauftragt ein Bestattungsunternehmen. Voraussetzung für die Überführung ist, dass der Sterbefall vor Durchführung des Transportes entsprechend den gesetzlichen Vorschriften dokumentiert und beurkundet ist. Dafür müssen Sie folgende Schritte unternehmen bzw. Dokumente beibringen:

- **Totenschein**

Den Totenschein (oder auch Leichenschein) hat der hinzugezogene Arzt bei der Feststellung des Todes bereits ausgestellt. In den meisten Bundesländern besteht er aus einem vertraulichen Teil und einem nicht vertraulichen Teil. Krankenhäuser händigen den Totenschein meist nicht an die Angehörigen aus, sondern senden ihn direkt an das zuständige Standesamt zwecks Beurkundung des Sterbefalls.

- **Sterbeurkunde oder Bescheinigung über einen Sterbefall (§ 344 (1) DA)**

Die Sterbeurkunde beantragen Sie beim zuständigen Standesamt. Bitte beachten Sie dabei, dass Sie weitere Ausfertigungen der Sterbeurkunde benötigen, z.B. für die Abmeldungen bei der Krankenkasse und der Rentenversicherung. Dazu müssen Sie folgende Dokumente vorlegen:

- den Totenschein (sofern er nicht schon von einem Krankenhaus übermittelt wurde),
- ein Exemplar oder eine beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde der/des Verstorbenen,
- ein Exemplar oder eine beglaubigte Kopie der Heirats- und/oder Scheidungsurkunde der/des Verstorbenen.

Darüber hinaus müssen Sie unter Umständen eine Vollmacht der/des Verstorbenen zur Beantragung der Sterbeurkunde vorlegen, falls Sie nicht mit der/dem Verstorbenen verwandt sind. Fehlt Ihnen eine solche Vollmacht, müssen Sie sich an das zuständige Ordnungsamt wenden.

Die Sterbeurkunde muss dem Institut für Plastination beziehungsweise dem beauftragten Bestattungsunternehmen im Original (keine Kopie) bei der Abholung der/des Verstorbenen übergeben werden und begleitet den Leichnam bis zu seinem Bestimmungsort. Dies ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Sterbeurkunde verbleibt dauerhaft beim IfP. Sollte eine Sterbeurkunde vom zuständigen Standesamt nicht kurzfristig zu erhalten sein, genügt für den Transport auch vorläufig eine „Bescheinigung über einen Sterbefall (§ 344 (1) DA)“. Die Sterbeurkunde muss dem IfP in diesem Fall zeitnah nachgereicht werden. Zusätzlich ist die Übergabe einer Kopie des Totenscheins (vertraulicher Teil und nicht vertraulicher Teil) an das IfP von Vorteil. Der vertrauliche Teil des Totenscheins enthält über die persönlichen Daten der/des Verstorbenen hinaus auch Angaben zur Todesursache, die dem Ärzteteam des IfP bei seiner Arbeit sehr hilfreich ist.

Falls es Ihnen nicht möglich ist, diese Formalitäten selbst zu erledigen, können Sie auch ein ortsansässiges Bestattungsunternehmen damit beauftragen. Eine solche Beauftragung ist für Sie kostenpflichtig.

Checkliste

- ✓ Einen Arzt rufen, der den Tod feststellt und einen Totenschein ausstellt.
- ✓ Das Institut für Plastination (IfP) telefonisch informieren.
- ✓ Den Leichnam bis zur Abholung durch das IfP möglichst kühl aufbewahren.
- ✓ Bei Verzögerungen die Überführung zur nächstgelegenen Leichenhalle veranlassen.
- ✓ Die Sterbeurkunde beim zuständigen Standesamt besorgen.
- ✓ Sterbeurkunde und Totenschein dem IfP bei der Abholung des Leichnams übergeben.

Weitere Hinweise

Kosten

Das Institut für Plastination (IfP) erhebt keinerlei Bearbeitungsentgelte oder Gebühren. Auch für die Überführung innerhalb Deutschlands mit dem **Bodymobil** übernimmt das IfP bis auf Weiteres die Kosten. Sämtliche Kosten für die Beerdigung und jahrelange Grabpflege entfallen. Die Hinterbliebenen tragen lediglich:

- die Verwaltungsgebühren für die Erstellung des Totenscheins durch einen Arzt,
- die Verwaltungsgebühren für die Erstellung der Sterbeurkunde durch das Standesamt,
- im gegebenen Fall die Kosten für die vorübergehende Überführung des Leichnams zwecks Kühlung an eine Leichenhalle vor Ort,
- die Kosten für eine eventuelle Trauerfeier.

Überführungen aus dem Ausland kann das Institut für Plastination nicht übernehmen. In einem solchen Fall wäre zu prüfen, ob der Körperspender zu Lebzeiten eine entsprechende Versicherung abgeschlossen hat.

Gründe, die eine Körperspende ausschließen

Es darf keine Leichenöffnung in einem pathologischen oder rechtsmedizinischen Institut vorgenommen worden sein. Außerdem können keine schwerstverletzten Unfalltoten zur Plastination angenommen werden.

Kein Hinderungsgrund ist die Organspende. Weil die Organspende Leben rettet, hat sie Vorrang vor der Körperspende. Aber auch nach der Entnahme von Organen bleibt der Körper für die Plastination geeignet, vorausgesetzt, der Körper wird danach unverzüglich an das IfP überführt. Ebenfalls kein Hinderungsgrund ist das Vorliegen einer infektiösen Krankheit (z.B. Hepatitis). Darüber muss aber das Institut für Plastination (IfP) **unbedingt vor** der Überführung informiert werden.

Die Körperspende zur Plastination ist eine Willensbekundung des Körperspenders einerseits und des Instituts für Plastination andererseits, die jederzeit ohne Angabe von Gründen von beiden Seiten widerrufen werden kann. Ein Rechtsanspruch auf Annahme eines Verstorbenen besteht nicht. Für die Körperspende sind weder Entgelte zu entrichten noch erhalten der Körperspender oder die Hinterbliebenen eine Entschädigung.

